

**Satzung**  
des Tennisvereins  
GRÜN-GOLD Ramlingen-Ehlershausen e. V.  
gegründet 1968

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Burgdorf unter den Namen

**„Tennisverein GRÜN-GOLD Ramlingen-Ehlershausen e.V.“**

unter der Nr. 218 eingetragene Verein hat seinen Sitz in Ramlingen-Ehlershausen, Gründungstag ist der 07. November 1968.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein widmet dem Breiten- und Familiensport sowie der Jugendarbeit seine besondere Aufmerksamkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes und des Regionssportbundes Hannover e.V. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder
- 2) außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) Ausübende Mitglieder
- 3) Fördernde (passive) Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist jedoch die Zustimmung mindestens eines Elternteils erforderlich, wobei mit dieser Zustimmung auch die Pflicht der Beitragszahlung übernommen wird.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Der Aufnahmebeschluss muss von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes mehrheitlich gefasst werden. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden. Hat der Vorstand die Aufnahme beschlossen, erhält das neue Mitglied eine schriftliche Bestätigung.

Der Übergang in eine Mitgliedsgruppe mit geringerer Beitragszahlung ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen.

Der Übergang in eine Mitgliedsgruppe zu einer höheren ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Beitragszahlung ist sofort in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr fällig.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 7 Fördernde (passive) Mitglieder**

Fördernde Mitglieder üben keinen Sport aus. Sie sind mit den ausübenden Mitgliedern für die traditionellen Werte des Vereins verantwortlich, zahlen einen geringeren Beitrag und unterstützen den Verein durch freiwillige Beitragsleistungen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorstand Ausnahmeregelungen beschließen.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Tod
- 2) Austritt. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember
- 3) Ausschluss aus dem Verein

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 Ziffer 3) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- 1) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- 2) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt

- 3) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 1) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt;
- 2) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- 3) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Tennissport aktiv auszuüben;

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 1) die Satzungen des Vereins und des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen;
- 2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- 3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten und hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßig Beiträge zu entrichten, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März zu zahlen. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Für die Zahlung der Umlage gelten die gleichen Bestimmungen wie für die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge. Jugendliche zahlen einen geringeren Beitrag;
- 4) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken;
- 5) die aktiven Vereinsmitglieder leisten grundsätzlich Arbeits- und Bewirtschaftungsdienst. Jugendliche leisten ihren Arbeitsdienst ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr. Beide Tätigkeiten sind in jedem Jahr der Vereinszugehörigkeit zu erbringen. Die Verfahrensweise wird vom Vorstand vorgetragen und darüber in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern abgestimmt.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 13 Zusammentreten und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleistung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. **Sämtliche Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, spätestens bis zum 31. März, als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung erfolgt **in Textform** durch den Ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung kann in elektronischer Form geschehen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt. Wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder gestellt wird, ist eine Mitgliederversammlung alsbald, längstens binnen 21 Tagen, einzuberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

### **§ 14 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere die:

- 1) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 2) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- 3) Wahl der beiden Kassenprüfer
- 4) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- 6) Entlastung des Vorstandes aufgrund des jährlichen Rechenschaftsberichtes
- 7) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

### **§ 15 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- 1) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
- 2) Erstattung des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 3) Beschlussfassung über die Entlastung
- 4) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- 5) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
- 6) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und evtl. besonderer Ausschüsse. Die Neuwahl des Vorstandes findet nach zweijähriger Amtszeit statt.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat die Punkte 1-6 des Absatzes 1 und die besonderen Tagesordnungspunkte, für die die Mitgliederversammlung einberufen worden ist, zu enthalten.

## **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Gruppe A:

- 1) dem Ersten Vorsitzenden
- 2) dem Pressewart
- 3) dem Bewirtschaftungswart
- 4) dem Technischen Wart
- 5) dem Sportwart.

und der Gruppe B:

- 1) dem Zweiten Vorsitzenden
- 2) dem Kassenwart
- 3) dem Breitensportwart
- 4) dem Schriftwart
- 5) dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung in Gruppen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gruppe A wird in Jahren ungerader, Gruppe B in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Zum vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall, der nicht nachzuweisen ist.

## **§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### 1) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates seines Amtes enthoben werden. Die Nachfolge im Amt regelt sich nach Abs. 2. Auf Antrag des Betroffenen hat der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, der die endgültige Entscheidung über die Maßnahme des Vorstandes obliegt. Wird der Beschluss des Vorstandes bestätigt, hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über Verstöße einzelner Mitglieder gegen die Vereinsordnung.

Der Vorstand kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aufhebung einzelner Mitgliedsrechte (z. B. Platzverbot)
- d) Ausschluss aus dem Verein

Es können mehrere der Strafen b) bis d) nebeneinander verhängt werden.

Binnen einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang ist gegen die Entscheidung des Vorstandes die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ausgeschiedene Mitglieder von Vereinsorganen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt. Die Amtszeit

des neu zu wählenden Mitgliedes eines Vereinsorgans ist auf die Dauer der restlichen Amtszeit des gewählten Vereinsorgans, bei Vorstandsmitgliedern auf die Amtszeit der Gruppe, der das Mitglied nach § 16 Abs. 3 angehört, begrenzt.

## 2) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat.

Er unterzeichnet die vom Vorstand genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle rechtsverbindlichen Schriftstücke.

- b) Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Belege, die von einem weiteren Mitglied des Vorstandes anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- d) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Vorlesung kommt.
- e) Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Sportveranstaltungen.
- f) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen.
- g) Der technische Wart regelt alle mit der Haus- und Platzordnung im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.
- h) Dem Bewirtschaftungswart obliegt die Bewirtschaftung des Klubhauses inklusive der Einteilung der Thekendienste, der Beschaffung von Speisen und Getränken sowie die Pflege des Klubhauses.
- i) Der Breitensportwart ist zuständig für die Organisation und Durchführung von geselligen Veranstaltungen für alle Vereinsmitglieder.
- j) Der Pressewart ist zuständig für Veröffentlichungen von Vereinsangelegenheiten in der regionalen Presse sowie anderen Medien sowie für die ordnungsgemäße und pünktliche Erstellung der Vereinszeitung.

## **§ 18 Vergütung des Vorstandes**

Jedes Vorstandsmitglied erhält für seine Vorstandstätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Aufwandsentschädigung wird fällig in jedem Dezember eines Geschäftsjahres. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Sollte ein Vorstandsmitglied darüberhinausgehende Aufwände gehabt haben, werden diese ersetzt, sofern ein Beleg dafür erbracht wird.

## **§ 19 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über vierzig Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20 Aufgaben des Ehrenrats**

Der Ehrenrat überprüft die Entscheidungen des Vorstandes im Falle der Berufung der betroffenen Mitglieder und die einstweiligen Anordnungen des Vorstandes (§ 17 Ziffer 1 Abs. 3).

## **§ 21 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl zulässig) haben gemeinschaftlich, auch unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Ersten Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierrüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

## ***Allgemeine Schlussbestimmungen***

### **§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschlossen werden.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung der Satzungsänderungen ist eine Mehrheit vom  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.



## **§ 24 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst noch vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Ramlingen-Ehlershausen mit der Auflage zu, es zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken zu verwenden.

## **§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Stand Februar 2017